▶ Interview

Bayern: „Das neue Referendar-Wahlfach IT-Recht und Legal Tech stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Rechtsstandorts Deutschland"

INFORMATION
iww.de/ak
Abruf-Nr. 49412492

| Legal Tech bestimmt zunehmend die Arbeitsweise nicht nur in Großkanzleien, sondern in der gesamten Rechtspflege. Juristinnen und Juristen, die ihr Referendariat in Bayern absolvieren, können seit Neuestem das Berufsfeld „Informationstechnologierecht und Legal Tech" wählen. Der Bayerische Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich stand für ein Interview mit RA Dr. Stefan Rinke und Raphael Szkola zur Verfügung. Er gibt darin Einblicke zum Hintergrund und zur Ausgestaltung des innovativen Ansatzes. Das Interview finden Sie unter iww.de/ak unter der Abruf-Nr. 49412492. |

▶ Anwaltshaftung

Bei insolventer Anwalts-GmbH besteht für den Direktanspruch gegen den Berufshaftpflichtversicherer Rechtsschutz

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ak
Abruf-Nr. 234405

| In der Regel ist eine Rechtsschutzversicherung verpflichtet, die Schadenersatzklage eines geschädigten Mandanten gegen die Berufshaftpflichtversicherung (BHV) zu decken, wenn dieser einen Schadenersatzanspruch aufgrund eines Verhaltens der Kanzlei geltend macht. Denn dabei handelt es sich um einen Fall des Schadenersatz-Rechtsschutzes nach § 2 a) der ARB (BGH 15.2.23, IV ZR 312/21, Abruf-Nr. 234405). |

BGH erweitert die Möglichkeiten eines geschädigten Anlegers

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger bei einer Stiftung Gold als Geldanlage für rund 23.000 EUR erworben. Grundlage war ein falscher Prospekt, den eine Rechtsanwalts GmbH verantwortete. Die Anwalts-GmbH ging kurze Zeit später in die Insolvenz (was sehr selten ist), die Stiftung konnte nichts zurückzahlen. Der Kläger verlangte daher seinen Schaden direkt von dem Berufshaftpflichtversicherer (BHV), der dies ablehnte. Die Rechtsschutzversicherung verneinte eine Deckungszusage für die Klage, weil es sich bei dem Direktanspruch gegen den BHV nicht um einen versicherten Schadenersatzanspruch, sondern um einen nicht versicherten Anspruch handele. Der BGH war der gegenteiligen Auffassung. Denn dies sei das „Fortwirken" eines Schadenersatzanspruchs. Die Richter legten die ARB insofern verbraucherfreundlich aus. Damit erweitert der BGH die Möglichkeiten eines geschädigten Anlegers, seine Ansprüche durchzusetzen.

Eine wenig bekannte Ausnahme regelt § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG für Insolvenzfälle

Beachten Sie | Jeder Rechtsanwalt und jede Berufsausübungsgesellschaft muss eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) unterhalten. Kommt es zu einem Fall der Anwaltshaftung, besteht aber kein direkter Anspruch des Mandanten gegen die Berufshaftpflichtversicherung. Vielmehr muss er immer den Rechtsanwalt und/oder die Kanzlei verklagen. Eine wenig bekannte Ausnahme regelt § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG: Wenn über das Verfahren des Rechtsanwalts (Versicherungsnehmers) das Insolvenzverfahren eröffnet ist, das Verfahren mangels Masse nicht eröffnet ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist, kann der geschädigte Mandant seine Ansprüche direkt gegenüber dem Haftpflichtversicherer geltend machen.

(mitgeteilt von RA Martin W. Huff, Singen/Hohentwiel)